

Folien

1

## **Das Vereinsrecht**

- 2 *Das Vereinsrecht ist geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)  
1. Buch Titel 2*

*1. Vereine*

*1. Allgemeine Vorschrift*

- § 21 Nichtwirtschaftlicher Verein*
- § 24 Sitz eines Vereines*
- § 26 Vorstand, Vertretung*
- § 29 Bestellung eines Notvorstandes durch das Amtsgericht*
- § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung*
- § 33 Satzungsänderung*
- § 39 Austritt aus dem Verein*
- § 41 Auflösung des Vereines*

*2. Eingetragene Vereine*

- § 55 Zuständigkeit für die Registrierung*
- § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung*
- § 58 Sollenhalte der Vereinssatzung*
- § 67 Änderung des Vorstandes*
- § 74 Auflösung*
- § 79 Einsicht in das Vereinsregister*

- 3 *Die Satzungen der Vereine werden durch die Verbandsbestimmungen für den jeweiligen Verein, immer in Anlehnung an das BGB, Fachbezogen erweitert.  
So kann der jeweilige Verein sein Hobby, sei es der Gesangsverein, der Fußballverein, der Kegelclub, der Skatverein usw. in der Satzung verankern.  
Aber immer nach den Vorgaben des BGB.*
- 4 *Die gesetzlichen Bestimmungen der Satzungen werden durch besondere Regelungen wie bei uns z.B. dem Standard, der die Bewertung unserer Tiere regelt ergänzt.  
Beim Fußball sind es die Spielregeln, die z.B. das Abseits regeln.*

5 *Bei unseren Vereinen kann die Satzung nicht wesentlich von der Satzung des Kreisverbandes abweichen.  
Die Satzung des Kreisverbandes muss konform mit der des Landesverbandes sein.*

6 *Bei Vereinen und Kreisverbänden, die beiden Landesverbänden (Geflügel und Kaninchen) angehören, sind die Satzungen der beiden Landesverbände zu beachten.  
Wenn der Kreisverband z.B. regelt, das die Jugendlichen durch besondere Veranstaltungen zur Tierliebe zu erziehen sind um sie für die Kleintierzucht zu gewinnen, kann ein Verein dieses Verbandes nicht regeln, das er keine Jugendarbeit durchführt, weil das zu teuer für den Verein ist.*

7 *Die meisten Satzungen der Vereine und der Kreisverbände sind seit Jahrzehnten nicht mehr geändert und aktualisiert worden.*

*Dieses kann dazu führen, das es bei Unstimmigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Verein zu Schwierigkeiten kommen kann. Sollte der Gerichtsweg eingeschlagen werden, kann sich das Mitglied auf die neuesten Bestimmungen und Regelungen des BGB berufen.  
Ein solches Verfahren kann sich in die Länge ziehen und ist sehr kostenintensiv.*

***Deshalb mein Rat überprüfen Sie Ihre Satzung.***

8 *Hier ein paar Beispiel aus Satzungen, die mir zur Ansicht gegeben wurden.  
Hier eine Satzung eines Vereines der 1933 gegründet wurde. Ein Verein der 80 Jahre alt ist. 1975 also vor 38 Jahren gab sich der Verein eine Satzung, da die Stadt dieses so wollte, weil Gelände zum Bau einer Zuchtanlage zur Verfügung gestellt wurde. Seit der ersten Satzung wurde in diesen 38 Jahren nie eine Änderung oder Aktualisierung durchgeführt.  
So ist im § 3 der Satzung geregelt, das der Verein dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e.V. und dem zuständigen Landesverband und dessen Untergliederungen angehört. Der Verein ist auch beim Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter gemeldet. Dieses ist in dieser Satzung aber nicht vermerkt, obwohl Geflügel von Vereinsmitgliedern an verschiedenen Ausstellungen, auch an Landesaustellungen teilnehmen.  
Bei Satzungsänderungen nehmen Sie auch Änderungen von Bezeichnungen die sich ergeben haben vor. So heißt zum Beispiel der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter in der Zwischenzeit „Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter“. Auch ist der hier erwähnte zuständige Landesverband genau zu benennen. Also der Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter. Und natürlich auch des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter und des BDRG.  
Im § 3 ist die Kaninchenzucht zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Fell und Wolle unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kaninchenzucht genannt.*

- 9 *Deshalb ist bei diesem Verein in der Satzung auch noch geregelt, das dem Vorstand ein Zuchtwerbewart, ein Wollfachwart, ein Fellfachwart und ein Vertrauensmann für die Schutzkasse besteht.  
Der engere Vorstand besteht in der Regel aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. So ist es auch im BGB gefordert.  
In seltenen Fällen sind die Zuchtwarte noch dabei, und dieses kann so auch akzeptiert werden.  
Im § 23 dieser Satzung wird geregelt das die Amtsdauer 1, 2 oder 3 Jahre beträgt. Dieses muss genau geregelt sein und ist kein Wunschkonzert.  
2 oder 4 Jahre, je nach Größe des Vereines oder Verbandes, sollte die Amtsdauer sein.*
- 10 *In einer anderen Satzung wird geregelt, unter § 3 Vereinsämter, das bei übersteigen der Arbeit in einem „zumutbaren Maß“ ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal ggf. für Büro und Zuchtanlage bestellt werden kann.  
Achtung: Hier kann die Gemeinnützigkeit schnell in Gefahr sein.  
Auch ist in der heutigen Zeit eine solches Personal nicht zu finanzieren.*
- 11 *Also noch einmal: Überprüfen Sie ihre Satzung. Bevor die Satzung beschlossen wird empfehle ich: Legen Sie die neue Satzung dem zuständigen Amtsgericht/Registergericht vor und klären Sie ob diese Satzung so „eintragungsfähig“ ist.  
Ist der Verein als gemeinnütziger e.V. anerkannt, muss der Entwurf vor der Abstimmung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.*
- 12 *Achtung: Ab dem 1.Januar 2014 werden die Vereinsregister bei den Amtsgerichten abgezogen und zentral verwaltet. In ganz Baden-Württemberg wird es dann noch vier Orte geben, an denen die Vereinsregister zentral verwaltet werden.*
- 13 *Immer wieder höre ich die Forderung, die Landesverbände sollten eine Mustersatzung erstellen.*
- 14 *Dieses ist nicht möglich.*
- 15 *Warum ?*
- 16 *Die Gestaltung der Satzung muss den örtlichen Begebenheiten angepasst werden, und diese sind bei jedem Verein verschieden.  
So ist zum Beispiel zu beachten:*

- 17
- Ist der Verein ein eingetragener Verein (e.V.)
  - Hat der Verein eine Zuchtanlage ?
  - Hat der Verein ein Vereinsheim ?
  - Wird dieses Vereinsheim bewirtet ?
  - Wird die Bewirtung vom Verein durchgeführt oder ist das Vereinsheim verpachtet ?
  - Ist der Verein / Kreisverband Mitglied des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter ?
  - oder ist der Verein / Kreisverband Mitglied beider Landesverbände ( Geflügel und Kaninchen )
- 18
- Zur Neufassung gibt es zahlreiche Literatur.  
Zum Teil Bücher die gekauft werden müssen, zum Teil kostenlos.  
Ich habe hier ein paar interessante Exemplare herausgesucht.  
Es muss der Titel und die Bezugsquelle nicht mitgeschrieben werden,  
ich habe hier ein Verzeichnis, das jeder mitnehmen kann, zusammengestellt.  
Als erstes das **Handbuch für ehrenamtliche Vereinsführung**.  
Neben Ratschlägen rund um die Satzung, auch weiter Tipps zur Vereinsführung. Themen wie Verwaltung, Organisation, Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit, Delegieren und Überwachen von verschiedenen Aktionen, Jugendarbeit, Schriftverkehr, Rhetorik und Gesprächsführung werden anschaulich erklärt.
- 19 **Der Verein & sein Finanzamt**  
Rechtsformen, Gemeinnützigkeit, Besteuerungsgrenzen, Buchführung und Aufzeichnungspflichten, Gewinnermittlung, Umsatzsteuervoranmeldung, Steuernummer auf Rechnungen, Spenden bis hin zur Selbstanzeige wenn Fehler gemacht wurden, werden hier erklärt.
- 20 **Leitfaden zum Vereinsrecht**  
Herausgeber ist das Bundesministerium der Justiz.  
Die Broschüre kann kostenlos per Internet zu bestellt werden.  
Hier wird beschrieben wie der laufende Betrieb eines Vereines aussehen müsste. Von der Hauptversammlung, über das Anmelden beim Vereinsregister, dem Grundinhalt einer Satzung bis zur Satzungsänderung wird alles rund um den Verein erklärt.
- 21 **Steuertipps für gemeinnützige Vereine**  
Angeboten wird dieses Buch kostenlos vom Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg.  
Auch hier wird auf die Vereinsstruktur, die Umsatzsteuer, der Steuervoranmeldung, der Verbuchung von Spenden und dem Verein als Unternehmen eingegangen. Dieses Buch kann per Internet bestellt werden.

## 22 **Rechtswegweiser zum Vereinsrecht**

Herausgeber ist das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und kann kostenlos per Internet bestellt werden.

Themen wie bei allen anderen Büchern und Broschüren sind die Satzung, der Vorstand, Haftung der Vorstandschaft, Organe des Vereines und das Vereinsregister.

23 Wie schon erwähnt wurden die vorgestellten Bücher und Broschüren in einem Merkblatt zusammengefasst und könne bei Bedarf später mitgenommen werden.

24 Zum Schluss der Ausführungen zum Vereinsrecht möchte ich noch auf zwei Themen eingehen, die in der näheren Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten führen. Und dieses zur Zeit gehäuft.

Ergebnis der Hauptversammlung, ein Amt in der Vorstandschaft wird neu gewählt.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassiers oder des
- Schriftführer

25 Die jetzt notwendigen Schritte:

1. Änderung der Eintragung beim Vereinsregister
2. Übergabe der Vereinsunterlagen

26 Änderung der Eintragung beim Vereinsregister ( gilt ebenfalls auch bei Satzungsänderungen )

- Eintragung möglichst Zeitnahe (innerhalb von vier Wochen)
- Mit Protokoll der Hauptversammlung und Unterschrift des Versammlungsleiter und Protokollführers
- Der Antrag muss von einem Notar oder Grundbuchschriftschreiber beglaubigt sein.
- Das Formular ( bei [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de) als Download )

Zuständig: immer der jeweilige 1. Vorsitzende.

27 So sieht das Formular zur Änderung der Vorstandschaft aus

- 28 *Dieses ist das Formular zur Satzungsänderung. Das Formular ist mit dem Protokoll der Hauptversammlung und der neuen Satzung einzureichen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu Unterschreiben. Die neue Satzung ist vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer zu Unterschreiben. Beim ersten Eintrag in das Vereinsregister ist die Satzung von sieben Mitgliedern zu Unterschreiben. Beide Formulare (Neubesetzung eines Vorstandsamtes und Satzungsänderung sind von einem Notar oder Grundbuchratschreiber zu beglaubigen. Kosten jeweils: 10,00 € + Ust. 19% = 11,90 €*
- 29 *Übergabe der Vereinsunterlagen. Auch dieses ist im BGB geregelt. Im § 663 wird das Vorstandsamt als „Beauftragten“ definiert. Die Vorsitzenden, Kassier oder Schriftführer werden bei der Wahl „Beauftragt“ das jeweilige Amt auszuführen. Sie werden beauftragt die jeweiligen Bücher ( Kassenbücher / Schriftführerbuch ) zu führen. Sie werden beauftragt Schriftwechsel durchzuführen (Briefeingang / Briefausgang), Anträge zu stellen ( Schaugenehmigung / Zuchtgemeinschaften / Zuschüsse zum Bau, zur Renovation der Zuchtanlage / Ehrungsanträge usw.). In der heutigen Zeit sind es nicht nur Bücher, Journale usw. , sondern auch Datenträger (Stiks, Festplatten oder CD´s ).*
- 30 *Um zu vermeiden, das Sie mit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Diskussionen über die Herausgabe von Unterlagen führen müssen, können Sie von vornherein für klare Verhältnisse sorgen.*
- Verankern Sie in Ihrer Satzung:*
- 31 *Die einzelnen Vorstandsmitglieder trifft die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich aller Vereinsunterlagen und entsprechender Datenträger aus ihrem Geschäftsbereich. Endet ein Amt, so sind die vollständigen Vereinsunterlagen und Datenträger aus dem jeweiligen Geschäftsbereich binnen acht Tagen geordnet an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben.*
- 32 *Aufbewahrungsfristen der Vereinsunterlagen*  
*Wie ein Unternehmen in der freien Wirtschaft muss auch ein Verein (e.V.) Bücher, Inventarverzeichnisse, Bilanzen und Jahresabschlüsse, alle Buchungsunterlagen sowie der gesamte Schriftverkehr zehn Jahre aufbewahrt werden. Wird verschiedenes computergestützt ausgeführt, sind auch diese Datenträger aufzubewahren.*